

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Februar 1979

über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven
Bewässerungsarbeiten in Korsika

(79/173/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete berücksichtigt werden.

Damit die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik erreicht werden können, müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Vorkehrungen getroffen werden, die der Lage der am meisten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Hinblick auf ihre Produktionsbedingungen angepaßt sind.

Einige in Mittelmeerländern der Gemeinschaft gelegenen Gebiete befinden sich in einer ungünstigen Situation, was die landwirtschaftlichen Einkommen und die Unterbeschäftigung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs betrifft.

Diese Probleme stellen sich mit besonderer Schärfe in Korsika.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung an der Gesamtheit der Erwerbspersonen in diesem Gebiet ist besonders hoch.

Es ist erforderlich, ein wesentliches Element der strukturellen Entwicklung dieses Gebietes zu steuern, das rasche und dauerhafte Auswirkungen auf die Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat.

Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen in Korsika werden durch eine starke Unausgewogenheit der wasserbautechnischen Gegebenheiten beeinträchtigt. Die bereits vorhandenen Staubecken und Hauptkanäle haben ein erheblich größeres Fassungsvermögen als die Bewässerungsnetze.

Es erscheint angezeigt, mittels einer Gemeinschaftsbeihilfe die Schaffung der vorgenannten Bewässerungsnetze voranzutreiben.

Die in den Artikeln 13 und 19 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾ vorgesehenen Bedingungen und Begrenzungen lassen sich auf dem Gebiet der Bewässerung nur vollständig auf die besondere strukturelle Situation Korsikas anwenden.

Es ist zugleich angebracht, eine bessere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion in den betroffenen Gebieten herbeizuführen.

Es ist zweckmäßig, diese Ziele durch eine Aktion zu fördern, die sich auf bestimmte betroffene Gebiete Korsikas erstreckt und im Rahmen eines mehrjährigen Sonderprogramms durchgeführt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vorgenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finan-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 22. 8. 1978, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 239 vom 9. 10. 1978, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

zierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, darstellen.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses ein Programm zu billigen, das von der Französischen Republik vorgelegt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Um die landwirtschaftlichen Einkommen in Korsika durch die Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstrukturen zu steigern und damit die Voraussetzungen für eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen, wird eine gemeinsame Maßnahme eingeleitet, die eine Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten auf der Grundlage von Staubecken und Hauptkanälen ermöglicht und damit die Durchführung von Entwicklungsplänen im Sinne der Artikel 2 und 4 der Richtlinie 72/159/EWG in den Bewässerungsgebieten erleichtern und gleichzeitig eine bessere, den Marktbedürfnissen entsprechende Produktionsausrichtung begünstigen soll.

(2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Artikel 2

(1) Die Bedingungen und Begrenzungen nach Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG gelten nicht für die kollektiven Bewässerungsarbeiten, die Gegenstand dieser gemeinsamen Maßnahme sind.

(2) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft kann nur im Rahmen eines Programms verwendet werden, das sich auf alle betreffenden Bewässerungsgebiete bezieht.

Dieses Programm wird der Kommission von der Französischen Republik vorgelegt.

(3) Das Programm und seine etwaigen Anpassungen werden nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — nachstehend „Fonds“ genannt — zu den finanziellen Aspekten nach dem Verfahren des Artikels 18 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG geprüft und gebilligt.

Artikel 3

Das in Artikel 2 genannte Programm enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) in bezug auf die kollektiven Bewässerungsarbeiten :
- die von dem Programm betroffenen geographischen Gebiete, die auf der Grundlage bereits

vorhandener Staubecken und Hauptkanäle mit einem Bewässerungsnetz ausgerüstet werden können,

- die Hektarzahl der Bewässerungsgebiete, die mit Bewässerungsnetzen auszurüsten sind, und deren Lage,
- die Beschreibung der erforderlichen Arbeiten sowie den Zeitplan für diese Arbeiten,
- die durchschnittlichen Kosten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schätzung der Gesamtkosten für die Durchführung des Programms ;

b) in bezug auf die Produktionsausrichtung :

- die Maßnahmen zur Ausrichtung der Produktion insbesondere auf die Futtererzeugung (Mais, Gerste, Luzerne, Klee, Futterbohnen, Sorghum, Soja usw.) und die Entwicklung der Viehhaltung,
- die geplanten Vorkehrungen, damit der in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1361/78⁽⁴⁾, vorgesehene Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den Investitionen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorrangig für Produktionen aus den Bewässerungsgebieten eingesetzt werden kann ;
- die Maßnahmen, die die für die Weinproduktion bestimmten Rebflächen von den in dem Programm vorgesehenen kollektiven Bewässerungsarbeiten ausschließen.

Artikel 4

(1) Erstattungsfähig durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, sind die von der Französischen Republik im Rahmen des in Artikel 2 vorgesehenen Programms für kollektive Bewässerungsarbeiten für höchstens 12 000 Hektar und bis zu einem Höchstbetrag von 24 000 000 Rechnungseinheiten getätigten Ausgaben.

(2) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet der Französischen Republik 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen jedoch 3 000 Rechnungseinheiten je Hektar bewässerter Fläche nicht überschreiten.

Artikel 5

(1) Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre ab Anwendbarkeit dieser Richtlinie.

(2) Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen während ihrer Laufzeit 12 000 000 Europäische Rechnungseinheiten.

(3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Richtlinie anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 9.

Artikel 6

Im Zuge der Billigung des Programms nach Artikel 2 Absatz 3 legt die Kommission im Einvernehmen mit der Französischen Republik die Modalitäten ihrer in regelmäßigen Abständen erfolgenden Information über die Durchführung dieses Programms fest. Zugleich bestimmt die Französische Republik die mit der technischen Durchführung beauftragten Stellen.

Artikel 7

(1) Die Anträge auf Rückerstattung beziehen sich auf die von der Französischen Republik im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

(2) Der Beitrag des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Vorschüsse können vom Fonds nach Maßgabe der von der Französischen Republik festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Fortgang der Durchführungsarbeiten gewährt werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entscheidet.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE